



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Zug, 29. März 2022 sa

**Revision des CO₂-Gesetzes
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantonsregierungen eingeladen, zur Revision des CO₂-Gesetzes Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit und äussern uns gerne wie folgt:

Das geltende CO₂-Gesetz verlangt, dass die Treibhausgasemissionen in der Schweiz bis 2020 um 20 Prozent unter das Niveau von 1990 sinken. Dieses Ziel wird die Schweiz voraussichtlich nicht erreichen (Veröffentlichung im April 2022). Im Jahr 2019 lagen die Treibhausgasemissionen der Schweiz knapp 14 Prozent unter dem Niveau von 1990. Am besten schneidet der Gebäudesektor ab. Hier wurden 34 Prozent weniger Treibhausgase emittiert, der sektorspezifische Zielwert 2020 beträgt 40 Prozent. Im Verkehrssektor hingegen sind die Emissionen gar um 1 Prozent gestiegen. Im Zuge der Ratifikation des Übereinkommens von Paris verpflichtet sich die Schweiz für die Zeit nach 2020 zu weitergehenden Emissionsreduktionen. Die Treibhausgasemissionen sollen bis 2030 halbiert werden. Die Vorlage enthält die dazu notwendigen Massnahmen. Sie soll die vom Parlament am 17. Dezember 2021 beschlossene Verlängerung des geltenden CO₂-Gesetzes bis 2024 ablösen.

Die Zuger Regierung unterstützt die Vorlage im Grundsatz. Sie erachtet sie als ausgewogen und mehrheitsfähig. Insbesondere begrüsst sie, dass die bestehenden Instrumente weitergeführt und die bewährte Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, insbesondere was den Gebäudebereich betrifft, angemessen berücksichtigt werden. Folgende Aspekte möchten wir hervorheben:

Mit der Sicherstellung der Finanzierung des Gebäudeprogramms bis 2030 ist eines der Hauptanliegen der Kantone erfüllt. Da die CO₂-Abgabe mit 120 Franken pro Tonne bereits den Maximalsatz erreicht hat und infolge weiterer Verbrauchsreduktionen mit sinkenden Einnahmen zu rechnen ist, unterstützen wir die temporäre Erhöhung der Teilzweckbindung ab 2025 bis 2030 von 33 Prozent auf 49 Prozent.

Angesichts der eingangs erwähnten fehlenden Zielerreichung im Sektor Verkehr sind verstärkte Anstrengungen nötig. Der Zuger Regierungsrat unterstützt daher insbesondere die Verschärfung der Emissionsvorschriften für Neufahrzeuge im Gleichschritt mit der EU.

Die Abkehr von den fossilen Energieträgern kann für die direkt betroffenen Unternehmen kurz- bis mittelfristig mit zusätzlichen Kosten verbunden sein. Das kann zu Ertragseinbussen in den betroffenen Branchen und zu strukturellen Veränderungen führen.

Wichtig und positiv zur Kenntnis zu nehmen ist, dass gemäss erläuterndem Bericht nicht mit Auswirkungen auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu rechnen ist und dass sich neue technologische Marktpotenziale entwickeln können. Emissionsintensive Unternehmen nehmen am Emissionshandelssystem (EHS) teil und sind damit demselben regulatorischen Rahmen unterstellt wie ihre Konkurrenten in der EU. Zudem steht die Rückerstattung der CO₂-Abgabe für Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung künftig allen Branchen offen, was zu begrüssen ist. Die Anpassung der Verminderungsverpflichtung im Hinblick auf die neuen Reduktionsziele des Bundes ist nachvollziehbar. Zu beachten ist weiter, dass die wichtigsten Handelspartner der Schweiz bis 2030 über mindestens so ambitionierte Klimaziele wie die Schweiz verfügen.

Wir erlauben uns folgende Hinweise resp. stellen folgende Anträge:

Hinweis 1:

Der Kanton Zug wird voraussichtlich weiterhin kantonale Mittel für das Gebäudeprogramm zur Verfügung stellen und erhält dafür gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. b Ergänzungsbeiträge des Bundes. Im Hinblick auf die Planungssicherheit sollte die Verordnung einen Mechanismus im Sinne eines Mindestfaktors enthalten, welcher die Differenz zwischen den Kantonen mit dem jeweils tiefsten resp. höchsten Ergänzungsfaktor nicht zu gross werden lässt.

Hinweis 2:

Erfreulich ist die Schaffung eines Puffermechanismus, welcher im Fall von nicht ausgeschöpften Mitteln vorsieht, dass diese bis zu einem definierten Maximum von 150 Millionen Franken weiterhin für die Förderung von Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen nach den Art. 34 und 35 zweckgebunden zur Verfügung stehen sollen. Es ist zu präzisieren, wie diese Gelder zurück in die Förderung fliessen sollen.

Antrag 1:

Artikel 9 Abs.1 sieht vor, dass die Kantone für Ersatzneubauten und umfassende energetische Gebäudesanierungen Gebäudestandards festlegen, für welche sie die Ausnutzungsziffer erhöhen. Auf die Regelung ist zu verzichten, weil die Kantone bereits entsprechende Vorgaben anwenden. Auch im Kanton Zug gelten für Bauten im Rahmen von Bebauungsplänen erhöhte energetische Vorgaben.

Antrag 2:

Zwar enthält die Vorlage CO₂-Zielwerte für Personenfahrzeuge und leichte Nutzfahrzeuge, nicht jedoch für schwere Nutzfahrzeuge, obwohl diese in der EU bereits in Kraft sind. Sie sind in die Vorlage aufzunehmen.

Antrag 3:

Artikel 37 Abs. 1 sieht vor, dass die Erlöse aus den Sanktionen für Fahrzeugimporteure beim Überschreiten der Zielvorgaben für die Neuwagenflotten befristet bis 2030 in die Förderung von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge in Mehrparteiengebäuden, in Unternehmen und auf öffentlichen Parkplätzen fliessen (ca. 30 Millionen Franken). Angesichts der raschen Entwicklung der Elektromobilität erübrigt sich diese Förderung und dieser Absatz ist zu streichen.

Wir bitten Sie, unsere Anträge zu prüfen.

Zug, 29. März 2022

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- raphael.bucher@bafu.admin.ch
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Volkswirtschaftsdirektion, info.vds@zg.ch
- Baudirektion, info.bds@zg.ch
- Amt für Umwelt, info.afu@zg.ch